Anlage 1

EMISSIONSBEDINGUNGEN

variabel verzinsliche Landesschatzanweisung
des Landes Rheinland-Pfalz von 2024 (2026),
15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. vierteljährlich
erstmals am 15.04.2024,
fällig: 15.01.2026
WKN: RLP 144
ISIN: DE 000 RLP 144 5
LEI – FM RLP: 5 2 9 9 0 0 3 2 Z S 3 N 9 3 9 7 R N 7 7

1. Die variabel verzinsliche Landesschatzanweisung von 2024 (2026) des Landes Rheinland-Pfalz (das „Land“) im Gesamtnennbetrag von EUR 750.000.000,- (in Worten: Euro siebenhundertfünfzig Millionen) ist während ihrer gesamten Laufzeit als Sammelschuldbuchforderung der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („Clearstream AG“) in das Schuldbuch des Landes Rheinland-Pfalz eingetragen. Die Ausgabe von effektiven Stücken und die Eintragung von Einzelschuldbuchforderungen sind für die gesamte Laufzeit ausgeschlossen.

2. Die Landesschatzanweisung kann in Teilbeträgen von EUR 1.000,- oder einem ganzzahligen Vielfachen davon dergestalt übertragen werden, dass die Erwerber in Höhe der über ein Kreditinstitut gekauften Beträge einen Anteil an der Sammelschuldbuchforderung über das Sammeldepot bei der Clearstream Banking AG erhalten. Es gelten die anwendbaren Regeln der Clearstream Banking AG.

3. Für die Übertragung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelten die Vorschriften von Euroclear Bank SA/NV, Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxembourg.

4. Die Landesschatzanweisung ist mit dem Tage der Auszahlung, dem 15. Januar 2024 („Valutierungstag“) bis zum Ablauf des der vereinbarten Fälligkeit des Kapitals vorhergehenden Tages mit dem 3-Monats-EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) vierteljährlich zu verzinsen.

Die Zinsen sind erstmals am 15. April 2024 fällig und danach vierteljährlich nachträglich am 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober eines jeden Jahres fällig, letztmals am 15. Januar 2026.
Die Berechnung der Zinsbeträge erfolgt auf der Basis der tatsächlichen Anzahl von Tagen der jeweiligen Zinsperiode dividiert durch 360. Eine Zinsperiode beginnt mit dem Valutierungstag bzw. dem Fälligkeitstag für Zinsen und endet mit Ablauf des dem folgenden Fälligkeitstag für Zinsen bzw. dem Rückzahlungstag vorhergehenden Tages. Fällt der vorgesehene Fälligkeitstag für Kapital und Zinsen nicht auf einen Geschäftstag, so erfolgt die Zahlung am unmittelbar folgenden Geschäftstag, es sei denn, dieser würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Falle wird der Fälligkeitstag für Kapital und Zinsen auf den unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag vorgezogen..
„Geschäftstag“ ist ein Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem das Real-Time Gross Settlement System des Eurosystems („T2“) geöffnet ist und die Geschäftsbanken in Frankfurt am Main Zahlungen ausführen können und Clearstream AG betriebsbereit ist, die betreffenden Zahlungen in Euro auszuführen.

5. Der Zinssatz für eine Zinsperiode wird zwei T2-Geschäftstage vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode („Zinsfeststellungstag“) von der Landesbank Baden-Württemberg („Berechnungsstelle“) auf Grund der vom Refinitiv-Nachrichtendienst oder einem Ersatzinformationsanbieter am selben Tag gegen 11.00 Uhr (Brüsseler Zeit) veröffentlichten Interest Settlement Rate für den 3-Monats-EURIBOR („Referenzzinssatz“) (derzeit ©REFINITIV Seite EURIBOR01) festgestellt. Wird an einem Zinsfeststellungstag der Referenzzinssatz vom Refinitiv-Nachrichtendienst oder einem Ersatzinformationsanbieter nicht veröffentlicht, wird der Zinssatz auf Grundlage des letztmalig vor dem Zinsfeststellungstag veröffentlichten Referenzzinssatzes ermittelt.

6. Sollte der Referenzzinssatz auf unbestimmte Zeit oder dauerhaft entfallen (d.h. nicht mehr bereitgestellt werden, nicht mehr verwendet werden dürfen, sich wesentlich ändern oder durch Erklärung der Aufsichtsbehörde seine Repräsentativität dauerhaft verlieren), was vom Land festgestellt und der Berechnungsstelle nicht weniger als 10 Geschäftstage vor dem unmittelbar folgenden Zinsfeststellungstag mitgeteilt wird, wird der Referenzzinssatz vom Land in Abstimmung mit der Berechnungsstelle

durch einen nach seiner Einschätzung wirtschaftlich geeigneten alternativen Referenzzinssatz ersetzt und diese Ersetzung der Berechnungsstelle vom Land nicht weniger als 10 Geschäftstage vor dem unmittelbar folgenden Zinsfeststellungstag mitgeteilt.

Das Land bezieht dafür die zu diesem Zeitpunkt zu beobachtenden Marktusancen ein. Dabei berücksichtigt es insbesondere, inwieweit ein alternativer Referenzzinssatz zur Verfügung steht. Wenn vor dem 10. Geschäftstag vor dem betreffenden Zinsfeststellungstag das Land keine Ersetzung des Referenzzinssatzes gemäß dieser Ziffer 6 festgelegt und der Berechnungsstelle mitgeteilt hat, dann wird der Zinssatz auf der Grundlage des an dem letzten zurückliegenden Zinsfeststellungstag festgestellten Referenzzinssatz (der „Ausweichsatz“) ermittelt. Falls der gemäß des vorherigen Satzes bestimmte Ausweichsatz zur Anwendung kommt, wird diese Ziffer 6 erneut angewendet, um den Referenzsatz für die nächste nachfolgende (und, sofern notwendig, weitere nachfolgende) Zinsperiode(n) zu bestimmen. (Zur Klarstellung: die Umstellung des EURIBOR auf eine hybride Bestimmungsmethodik führt nicht zu einem dauerhaften Wegfall des EURIBOR im Sinne dieser Bestimmung. Änderungen der Definition, der Berechnungsmethode oder der Formel, die dem EURIBOR zugrunde liegen, oder sonstige Änderungen in der Berechnung des EURIBOR stellen keine wesentliche Änderung des EURIBOR dar.)

7. Die Landesschatzanweisung wird am 15. Januar 2026 zum Nennbetrag zurückgezahlt.

8. Weder das Land noch die Inhaber von Anteilen an der Sammelschuldbuchforderung (die „Gläubiger“) sind berechtigt, die Landesschatzanweisung während ihrer Laufzeit zu kündigen.

9. Die Landesschatzanweisung stellt eine untereinander gleichberechtigte, unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeit des Landes dar und steht im gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder zukünftigen, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Landes, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten.

10. Die Landesschatzanweisung ist eine Kapitalanlage nach § 240a Absatz (1) Nr. 2 BGB in Verbindung mit § 3 Nr. 6 Sicherheitenverordnung (SiV) und nach § 125 Versicherungsaufsichtsgesetz sicherungsvermögensfähig. Sie ist zudem mit Börseneinführung eine refinanzierungsfähige Sicherheit des ESZB.

    Die Landesschatzanweisung ist gemäß den EZB-Richtlinien zur Pfandhereinnahme in den Sicherheitenpool (Pfanddepot) zur Besicherung ausstehender Notenbankkredite geeignet.

11. Das Land wird Kapital und Zinsen am jeweiligen Fälligkeitstag in der gesetzlichen Währung der Bundesrepublik Deutschland der Clearstream AG so rechtzeitig zur Verfügung stellen, dass die Gutschrift auf das Konto der Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger fristgerecht erfolgen kann. Es gilt der Vorbehalt des § 193 BGB.

12. Die Landesschatzanweisung wird an der Frankfurter Wertpapierbörse im Regulierten Markt eingeführt.

13. Das Land behält sich vor, ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Landesschatzanweisungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit der Emission dieser Landesschatzanweisung eine einheitliche Serie bilden und den Gesamtnennbetrag erhöhen („Aufstockung“). Der Begriff „Landesschatzanweisung“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Landesschatzanweisungen.

14. Alle diese Landesschatzanweisung betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch die Landesbank Baden-Württemberg durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

15. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesen Emissionsbedingungen eine Lücke herausstellen, so werden die übrigen Bestimmungen

hiervon nicht beeinträchtigt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung, soweit rechtlich zulässig, entspricht.

16. Diese Emissionsbedingungen und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort ist Mainz.

Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Mainz vereinbart.